



Stephan Manke Staatssekretär
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Frau Staatssekretärin
Dr. Emily Haber
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

13. März 2017

**Nachrichtlich per E-Mail:
Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder**

Wohnraumerfordernis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Sehr geehrte Frau Kollegin,

bei der letzten Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsstabs Asyl am 22. Februar 2017 in Ihrem Hause wurde unter TOP 7 (Familiennachzug und Unterbringung) seitens des Auswärtigen Amtes thematisiert, dass einzelne Ausländerbehörden beim Familiennachzug zu Flüchtlingen den Nachweis ausreichenden Wohnraums fordern, obwohl dieser gesetzlich nicht erforderlich ist.

Soweit hierzu in Einzelfällen Anlass bestand, habe ich die verantwortlichen niedersächsischen Ausländerbehörden veranlasst, auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums zu verzichten.

Ich möchte diese Erörterung zum Anlass nehmen, auf ein in der Praxis drängendes Problem hinzuweisen. Während der Familiennachzug naher Angehöriger (Ehegatten / Eltern / minderjährige ledige Kinder) zu anerkannten Flüchtlingen ausdrücklich keinen ausreichenden Wohnraum voraussetzt, gilt dies nicht, wenn noch weitere, über die Kernfamilie hinausgehende Angehörige mit einreisen sollen.

Typisches Beispiel ist der Nachzug ausländischer Eltern zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern in Deutschland, wenn noch weitere Kinder mit einreisen sollen. Deren Einreise beurteilt sich nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, die eine Ausnahme vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums nicht - auch nicht in Anwendung höherrangigen Rechts - vorsehen.

Beispielhaft wird auf das beiliegende Urteil vom des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Februar 2016 verwiesen, in dem die Rechtslage zutreffend dargestellt wird.

Im Ergebnis verbleiben nach der Gesetzeslage nur zwei Möglichkeiten: Entweder lassen die Eltern ihre weiteren minderjährigen Kinder allein im Ausland zurück oder die Eltern verzichten auf den Familiennachzug und damit auf die familiäre Gemeinschaft mit ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten minderjährigem Kind.

Beides erscheint gleichermaßen unvertretbar zu sein, zumal die Amtsleitungen Ihres Hauses wie auch des Auswärtigen Amtes noch im Mai 2015 bezüglich syrischer Flüchtlinge bekundet haben, dass sich die enorme Hilfs- und Aufnahmebereitschaft, die Syrer in Deutschland kennenlernen, auch beim Familiennachzug zeigen sollte; grundsätzlich sollte kein Familienangehöriger aus Syrien länger auf die Erfüllung seines Anspruches auf Familiennachzug warten als unbedingt notwendig.

Daher ist es aus meiner Sicht dringend notwendig, zu einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kommen. Ziel einer solchen Gesetzesänderung muss es sein, dann Ausnahmen vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums zulassen zu können, wenn der Nachzug weiterer Angehöriger in Zusammenhang mit dem Nachzug der Kernfamilie zu in Deutschland anerkannten Flüchtlingen erfolgt.

Ich würde es daher außerordentlich begrüßen, wenn Ihr Haus diese Korrektur in einer der laufenden oder künftigen Gesetzgebungsverfahren zum Aufenthaltsrecht aufgreifen würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Manke